

STELLUNGNAHME

vom 15. Juni 2023

**zum Referentenentwurf der Bundesregierung für
ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur
Dekarbonisierung der Wärmenetze
(Wärmeplanungsgesetz)**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dr. Volker Bartsch

Robert-Koch-Platz 4

D-10115 Berlin

Tel.: +49 30 794736-15

E-Mail: volker.bartsch@dvgw.de

Frank Dietzsch

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-914

E-Mail: frank.dietzsch@dvgw.de

Executive Summary

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum gemeinsamen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG).

Unsere Grundsätzliche Position zur kommunalen Wärmeplanung haben bereits wir am 22.08.2022 schriftlich dargelegt:

<https://www.dvgw.de/medien/dvgw/verein/aktuelles/stellungnahmen/dvgw-stellungnahme-bmwk-konzept-kommunale-waermeplanung.pdf>

Eine kommunale Wärmeplanung (kWP) sollte aus Sicht des DVGW

- im Einklang mit den **nationalen Klimaschutzzielen**,
- unter Berücksichtigung der bestehenden **regionalen Potenziale erneuerbarer Energien und Energieinfrastrukturen**,
- unter Berücksichtigung der **Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und die Resilienz** der Energieversorgung,
- unter Berücksichtigung der **technisch-organisatorischen Machbarkeit** vor Ort,
- unter Berücksichtigung der **Wirtschaftlichkeit bzw. der wirtschaftlichen Auswirkungen** auf die Kommune und
- unter Berücksichtigung der **Sozialverträglichkeit** erfolgen.

Der DVGW empfiehlt daher grundsätzlich die Berücksichtigung der folgenden Punkte bei der weiteren Ausgestaltung eines Gesetzentwurfes:

1. **Einhaltung bzw. Vervollständigung des sog. energiewirtschaftlichen Dreiecks** (§ 1 EnWG) im Rahmen der kWP, insbesondere **Ergänzung** des bisher fehlenden **Resilienzaspektes und der Versorgungssicherheit**, aber auch Ergänzungen, um die Wärmeplanung technisch-organisatorisch machbar sowie sozialverträglich umsetzbar auszugestalten (siehe §§ 1, 7, 9, 15, 16, 18 und Anlagen).
2. Berücksichtigung und **Verstärkung des derzeitigen Biomethanhochlaufes und der Rolle erneuerbarer Gase** in der Absicherung der Wärme in Wärmenetzen, Quartieren und auch in der Einzelhauslösung. Diskriminierungsfreie Behandlung erneuerbarer Gase im Bezug über das Gasnetz (siehe §§ 3, 9, 15, 16, 18 und Anlagen).
3. Der [Gasnetzgebietstransformationsplan](#) GTP (siehe DVGW G 2100) muss integraler Bestandteil der Wärmeplanung sein. **Gleichberechtigte Verankerung von Gasnetzgebietstransformationsplänen** im Vergleich zu Wärmenetztransformationsplänen (siehe §§ 5, 8, 9, 14 und Anlagen).
4. Erweiterung des Gesetzes auf die auch im GEG-Entwurf zugelassenen Formen zur Bereitstellung klimaneutraler Wärme. Das Gesetz sollte zusätzlich zu Regelungen zur Bereitstellung von Wärme über Wärmenetze auch die **leitungsgebundene Energieversorgung mit klimaneutralen Gasen** berücksichtigen und um entsprechende Regelungen erweitert werden (siehe § 3) – generell ist eine enge Verzahnung mit dem GEG notwendig, die ohne einen vorliegenden GEG-Entwurf derzeit nicht detailliert beschrieben werden kann.
5. **Zentrale Rolle für die "Know How Träger" in Form von Energieversorgern und Netzbetreibern vorsehen:** Die Wärmeplanung erfordert fundierte Kenntnisse von städtebaulichen, planerischen, infrastrukturellen, technischen und energiewirtschaftlichen Zusammenhängen. Dekarbonisierungskonzepte von Energieversorgern und Infrastrukturbetreibern müssen die Grundlage bei der kommunalen Wärmeplanung bilden, da diese Akteure den besten Überblick über die lokale Versorgungsstruktur haben (siehe § 7).

Begründungen zu den 5 zentralen Punkten

ad 1) Untersuchungen von Fraunhofer ISE und IEE für den nationalen Wasserstoffrat sehen Wasserstoff eindeutig als notwendig in der Wärmeversorgung an. Zu diesem Ergebnis kam man durch Verwendung von praxisnahen bottom-up Modellierungen. (Quelle: [Bottom-Up-Studie zu Pfad-Optionen einer effizienten Dekarbonisierung des Wärmesektors \(wasserstoffrat.de\)](#))

ad 2) Das Umweltbundesamt empfiehlt in seinem Fraunhofer-Gutachten zur Transformation der Gasverteilnetze die Erstellung von Gasnetzgebietstransformationsplänen nach den Technischen Regeln des DVGW (DVGW G 2100). Bereits mehr als 180 Gasverteilnetzbetreiber haben mit der Transformationsplanung verbindlich begonnen. (Quellen: [Transformation der Gasinfrastruktur zum Klimaschutz \(umweltbundesamt.de\)](#); [Ergebnisbericht 2022 des GTP A4.pdf \(h2vorort.de\)](#))

ad 3) Die regionalen heimischen wirtschaftlichen Potenziale zur Erzeugung von nachhaltigem und umweltschonendem Biomethan liegen mit über 300 TWh annähernd auf dem Niveau des heute für die Gebäudewärme eingesetzten Erdgases. Es können mehr als ausreichend klimaneutrale Gase zur Verfügung stehen. (Quellen: [DVGW e.V.: G 202116 Nachhaltiger Wärmesektor](#) (Studienteile 1-3))

ad 4) Alle drei regierenden Parteifractionen wollen den schnellen Grüngashochlauf. Der Koalitionsausschuss hat im März 2022 folgenden Beschluss gefasst: *„Wir wollen die Produktion heimischer Grün-Gase weiter steigern und die Rückverstromung weiter flexibilisieren. Dabei sollte Biomasse stärker für Methanisierung und Einspeisung ins Gasnetz genutzt werden. [...] Wir werden den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft beschleunigen und mit Hochdruck internationale Lieferpartnerschaften vorantreiben. Zudem werden wir die Diversifizierung der Energiequellen auch durch den Import klimaneutralen Wasserstoffs und seiner Derivate sicherstellen.“* Die kommunale Wärmeplanung darf dieses Ziel nicht konterkarieren.

Ad 5) Der aktuelle Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes fokussiert derzeit ausschließlich auf Wärmenetze. Dies spiegelt nicht die derzeitige Wärmeversorgungsstruktur Deutschlands wider, in der etwa 14% aller Industrie, Gewerbe und Haushalte mit Fernwärme, etwa 5% mit Strom und etwa 50% mit Gas versorgt werden. Um die Wärmewende bis 2045 zu schaffen, müssen daher insbesondere die Gasnetze als heute wichtigste Infrastruktur in der Wärmeversorgung gleichberechtigt in die Transformationsplanung einbezogen werden. Die Praxiserfahrungen und Berechnungen der Querverbundunternehmen zeigen, dass Lösungen unter Einbeziehung grüner Gase und deren Infrastrukturen zeitlich schnell erreichbar sind, ausreichend Ressourcen für diese Lösungen verfügbar sind und vielfach kostengünstiger als vergleichbare elektrifizierungs- oder Wärmenetzlösungen sind. (Quelle: [transformation-gasnetze-dvgw-diskussionsbeitrag.pdf](#)) Es erscheint daher sinnvoll das zu beplanende Versorgungsgebiet in folgende Zonen aufzuteilen:

- a. Wärmenetzversorgungsgebiet (versorgt durch Nah- und Fernwärme, vgl. BEW)
- b. Gasversorgungsgebiet (versorgt über H2-ready Gas- und Hybridgeräte, vgl. DVGW G 2100)
- c. Stromversorgungsgebiet (versorgt über elektrische Wärmepumpe)
- d. Hybridgebiete (versorgt über Hybridsysteme)
- e. Prüfgebiete (Gebiete, für die heute noch keine Entscheidung bezüglich der präferierten Wärmeversorgung getroffen werden kann)

Insbesondere das effiziente Zusammenspiel von erneuerbaren Gasen und einer verstärkten Elektrifizierung im Wärmesektor kann die notwendigen Umsetzungsgeschwindigkeiten gewährleisten und zu einer stabilen und resilienten Wärmeversorgung beitragen. Die dezentrale Stromerzeugung über KWK-Technologie sichert die Residuallast im Stromsektor ab. (Quelle: [g202116-3-waermewende-dezentrale-kwk.pdf \(dvgw.de\)](#))

Handlungsempfehlungen zur kommunalen Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Grundsätzliche Empfehlungen zu einer kommunalen Wärmeplanung

Das Wärmeplanungsgesetz hat das Ziel, die Umstellung der Erzeugung von Heiz- und Prozesswärme und von Warmwasser auf erneuerbare Energien bis spätestens zum Jahr 2045 vorzunehmen. Für die Umsetzung muss je nach derzeitiger Energiedarbietung, der Bausubstanz und der derzeitigen Abnehmerstruktur nicht ausschließlich auf Fernwärme oder Vollelektrifizierung hingearbeitet werden, sondern auch die Anbindung an das heutige Gasversorgungsnetz planerisch mitgedacht werden. Über das weitverzweigte Gasverteilnetz können zukünftig Haushalts- und Industriekunden mit erneuerbar erzeugter Wärme versorgt werden. Daher fordern wir die Aufnahme aller möglichen klimaneutralen Gaserzeugungen wie blauem und grünem Wasserstoff sowie Biomethan unter § 3 WPG.

Handlungsempfehlungen zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Damit die Transformation der Energieversorgung zur Klimaneutralität bis 2045 gelingt, muss die kommunale Wärmeplanung so abgesichert werden, dass die energiewirtschaftlichen Zielstellungen analog zum § 1 Energiewirtschaftsgesetz erfüllt werden.

Eine Wärmeversorgung hat nicht nur den Grundsätzen der Kosteneffizienz, Nachhaltigkeit oder Sparsamkeit zu befolgen, sondern muss zudem Anforderungen an Resilienz erfüllen. Die Sicherstellung eines angemessenen Niveaus an Versorgungssicherheit stellt ein volkswirtschaftliches und allgemeingültiges hohes Gut dar, auf dessen Wohlstand Deutschlands gründet.

Somit schlagen wir folgende Textänderung vor (Änderungsvorschlag in *Blau*):

„Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag für die Umstellung der Erzeugung und der Bereitstellung von Heiz- und Prozesswärme und Warmwasser auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme und zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, *resilienten* und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 zu leisten.“

Handlungsempfehlung zu § 2 (Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung)

Die implizierte Fixierung des WPG auf Fern- und Nahwärme ist für die kWP nicht zielführend. Vielmehr sind stets alle drei derzeitigen, leitungsgebundenen Versorgungssysteme (Wärme, Strom und Gas) im Rahmen der Wärmeplanung zu betrachten. Eine ausschließliche Formulierung einer Zielstellung nur für die Wärmenetze greift deutlich zu kurz.

Wir schlagen daher eine Änderung des Titels von § 2 vor:

Ziele für die leitungsgebundene *Energieversorgung über Strom-, Gas -, und Wärmenetze*

Des Weiteren schlagen wir einen neuen Absatz 1 vor, die nachfolgenden Absätze erhöhen ihren Index jeweils um 1:

„Die über die lokal verfügbaren Mengen erneuerbarer Energien hinaus gehenden Bedarfe, müssen Gebäuden in dem betrachteten Gebiet über Strom-, Gas- oder Wärmenetze zugeführt werden. Ziel der leitungsgebundenen Energieversorgung ist die vollständige Transformation aller drei Netztypen hin zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2045.

Die Transformation der Gasnetze ist über die Regeln der Technik in die Wärmeplanung einzubringen.“

Nicht erkennbar ist, warum auf dem Weg zur Klimaneutralität (vgl. § 1 WPG) bis 2045 noch weitere Zwischenziele wie in Absatz 1 einzuführen sind. Zudem erscheint die Zielmarke von 50 Prozent Anteil erneuerbarer Energien am bundesweiten jährlichen Wärmeenergieverbrauch in Wärmenetzen auch entgegen der öffentlichen Aussagen nach dem Fernwärmegipfel vom 12. Juni 2023 praktisch nicht erreichbar. Zusätzlich scheint diese Vorgabe in Konkurrenz zu anderen Zielmarken aus Koalitionsvereinbarungen oder Rahmengesetzgebungen wie Klimaschutzgesetz zu stehen.

Wir schlagen als Kompromiss die ersatzlose Streichung eines Zwischenziels aus Absatz 1 zugunsten einer kontinuierlichen Steigerung des EE-Anteils bis zum Jahr 2045 vor:

„Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme und aus thermischer Abfallbehandlung in Wärmenetzen soll im bundesweiten Mittel, gemessen am jährlichen Wärmeenergieverbrauch, bis zum 1. Januar ~~2030~~ *2045 kontinuierlich auf möglichst 100 Prozent gesteigert werden* ~~mindestens 50 Prozent betragen.~~“

Handlungsempfehlungen zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Ordnungsnummer 11 e legitimiert den Einsatz von Biomasse. Der DVGW begrüßt hier eine Schärfung auf die Biomassearten fester, gasförmiger oder flüssiger Natur, um den heimischen Potenzialen Rechnung zu tragen.

Die Begriffsdefinition für Wärme aus Biomasse enthält zudem keine Klarstellung im Hinblick auf die Reichweite des Biomassebegriffes vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Regelungen in verschiedenen anderen Rechtsakten.

Der DVGW schlägt daher die folgende Ergänzung von § 3 Nr. 11. h) vor:

e) aus *fester, gasförmiger oder flüssiger Biomasse, einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie*, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt;

Ordnungsnummer 11 h limitiert die Verwendung Wasserstoff auf grünem Wasserstoff.

Der DVGW unterstützt den Ansatz, langfristig und ausschließlich die Wärmeversorgung auch mit grünem Wasserstoff abzusichern, dennoch sollten für die Phase des Markthochlaufes auch weitere Erzeugungsformen von Wasserstoff ermöglicht werden, um damit den Zugang nicht unnötig einzuengen.

Der DVGW schlägt vor, auch blauen Wasserstoff als Erzeugungsform entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4a GEG (Referentenentwurf) zuzulassen:

aus grünem Wasserstoff im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13b *und blauem Wasserstoff im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a* des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder aus den daraus hergestellten Derivaten, [...]

Handlungsempfehlungen zu § 4 (Pflicht zur Wärmeplanung)

Der DVGW begrüßt, dass für Bundesländer mit Gemeindegebieten kleiner als 10.000 Einwohner abweichende Vorgaben für eine kommunale Wärmeplanung gelten. Nach § 4 Abs. 2 WPG kann das zu einer kompletten Befreiung oder einer Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren führen. Das vereinfachte Verfahren betreffe damit circa 9.000 von circa 11.000 Gemeinden in Deutschland. In dem Gesetzesentwurf nebst Anlagen und in der Begründung gibt es keinen Hinweis darauf, wie das vereinfachte Verfahren organisatorisch auszugestalten ist.

Der DVGW schlägt daher folgende Textänderung in Absatz 2 vor:

Die Länder können von einer Wärmeplanung für Gemeindegebiete, in denen insgesamt weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, absehen oder hierfür ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. *Die zu erhebenden Daten und Informationen für die Bestands- und Potenzialanalyse (Anlagen 1 und 2), die Darstellungen im Wärmeplan (Anlage 3) und Vorgaben an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne (Anlage 4) reduzieren sich dadurch wesentlich vom Regelverfahren nach diesem Absatz 1.*

Handlungsempfehlungen zu § 5 (Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen)

§ 5 Abs. 1 und 2 WPG unterscheiden zwischen Gemeinden oder Gemeindeverbände < 10.000 Einwohner und Gemeinden oder Gemeindeverbände > 100.000 Einwohner. Dabei gibt es optionale (Absatz 1) und verpflichtende (Absatz 2) Fristen zur Umsetzung, die zeitlich auseinander liegen. Die in den Prozess der Wärmeplanung einzubindenden Energieversorgungs- und Wärmenetzbetreiber versorgen mitunter unterschiedlich große Gemeinden und -verbände in ihrem Netzgebiet. Da die netztopologische und physikalische Versorgungssituation grundlegend von einer administrativen Begrenzung abweicht und Interdependenzen bei den in einem Netzgebiet vorzunehmenden Wärmeplanungen von Gemeinden vorherrschen werden, wird es zu einem Planungskonflikt kommen. Eine Unterscheidung der Fristigkeiten ist unabhängig von der versorgten Einwohnerzahl vorzunehmen.

Der DVGW schlägt daher folgende Änderung vor:

(1) Die Länder sollen sicherstellen, dass Wärmepläne nach den Anforderungen dieses Gesetzes erstellt worden sind oder bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 24 im Einklang mit ihm stehen

~~1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2025] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie~~

2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2027] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 10 000 Einwohner gemeldet sind.

(2) Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass Wärmepläne nach den Anforderungen dieses Gesetzes erstellt worden sind oder bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 24 im Einklang mit ihm stehen

~~1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2027] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie~~

2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2028] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 10 000 Einwohner gemeldet sind.

Handlungsempfehlungen zu § 6 (Durchführung der Wärmeplanung)

Da im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung auch sicherheitsrelevante Daten erhoben bzw. verarbeitet werden, müssen die mit der Wärmeplanung beauftragten Dritten besondere Sicherheitsanforderungen erfüllen und eine angemessen hohe Informationssicherheit gewährleisten. Eine Weitergabe von sicherheitsrelevanten Daten darf nur an fachkundige Dritte erfolgen.

Handlungsempfehlungen zu § 7 (Beteiligung)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Betreiber von Wärmenetzen müssen als wesentliche Wissensträger besonders und gesondert in den Planungsprozess eingebunden werden und nicht als reine Datenlieferanten eingestuft werden. Sie stehen nach jetzigem Entwurf auf einer Stufe mit

anderen Trägern öffentlicher Belange (siehe § 7 Nummern 3 bis 10), deren Gruppen häufig mit mehreren Vertretern beteiligt werden sollen. Bei der Beteiligung zukünftiger Betreiber von Energieversorgungsnetzen muss zudem auf wettbewerbsrechtliche Aspekte geachtet werden. Während Nr. 2 von Wärmenetzen spricht, führt Nr. 1 generell von Energieversorgungsnetzen, worin Wärmenetze inkludiert sind.

Der DVGW schlägt daher vor, § 7, Abs. (2) Nr. 2 ersatzlos zu streichen und in den Begriffsbestimmungen die Energieversorgungsnetze aufzunehmen:

§ 3 Nr. 16 ein Netz, das Energie in Form von Strom, Gas oder Wärme zum Letztverbraucher transportiert;

Der DVGW schlägt folgende Änderung vor:

- (1) Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Durchführung der Wärmeplanung und nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 *Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, die sich innerhalb des beplanten Gebiets befinden oder daran angrenzen* ~~die Öffentlichkeit und alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden können.~~
- (2) Über Absatz 1 hinaus *beteiligt informiert* die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung
- ~~1. der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,~~
 - ~~2. der Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,~~
 - 3. die Öffentlichkeit und alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden können*
 4. jede natürliche oder juristische Person, [...]

Aufgrund des hohen Aufwandes sollte die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Mitwirkung bei angrenzenden Kommunen jedoch auf einen angemessenen Rahmen beschränkt werden.

Um regionalen Unterschieden und Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können, sollten des Weiteren die Vorgaben zur Datenlieferung, insbesondere zur Art und zum Umfang der Daten durch die jeweilige planungsverantwortliche Stelle getroffen werden.

Handlungsempfehlungen zu § 8 (Energieinfrastrukturplanungen)

Bei gleichberechtigter, diskriminierungsfreier Betrachtung der Versorgungssysteme muss die Wärmeplanung auch im Hinblick auf eine resiliente Wärme- und Energieversorgung alle möglichen Versorgungsarten in die Betrachtung aufnehmen. Daher ist es in jeder Planung erforderlich, auch den im Rahmen eines Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP) erfassten Zustand sowie die Potenziale zum Umbau der Netze und ihrer Einrichtungen in die Kommunale Wärmeplanung zu integrieren.

Der DVGW schlägt daher folgende Änderung vor:

- (2) Nehmen die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten Aus- und Umbauplanungen ihrer Netze vor, so haben sie die Festlegungen des Wärmeplans *oder des Gasnetzgebietstransformationsplans* hierbei zu berücksichtigen.

Der Begriff Umbau ist zudem näher zu definieren. Zudem sollte nicht jede Umbaumaßnahme erfasst werden. Sinnvoll wäre eine Beschränkung auf relevante und mittelfristig gültige Ausbauprojekte, da eine solche Übersicht bei einem Zeithorizont von 5 Jahren schnell nicht mehr aktuell ist.

Beispielsweise kann es durch den Zubau von Ladestationen auch dazu kommen, dass ein Stromnetzausbau in einem Fernwärmegebiet erforderlich wird. Daher sollte nicht jede entsprechende Planung zum Stromnetzausbau / -umbau der planungsverantwortlichen Stelle mitgeteilt werden.

Handlungsempfehlung zu § 9 (Beachtung allgemeiner Grundsätze)

Die Ausrichtung am Klimaschutzgesetz ist logisch und richtig. In § 9 Absatz 2 müssen allerdings Gasnetzgebietstransformationspläne (GTP) und Stromnetzausbaupläne gleichberechtigt zu Transformationsplänen der Wärmenetze berücksichtigt werden. Der Paragraph ist daher wie folgt zu ändern:

- (2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt *bestehende Planungen zur Transformation der Gasnetze wie den Gasnetzgebietstransformationsplan GTP und Stromnetzausbaupläne*, bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BANz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende Transformations- und Wärmenetausbaupläne nach Teil 3 Abschnitt 2 dieses Gesetzes.

In § 9 Abs. 3 weist der Gesetzgeber darauf hin, dass die planungsverantwortliche Stelle physikalische, technische und energiewirtschaftlich Annahmen zu treffen hat. Als technischer Regelsetzer begrüßen wir diese Vorgabe ausdrücklich.

Hier bedarf es dennoch einer Konkretisierung. Hierzu haben DVGW und der Verband Kommunaler Unternehmen e.V. VKU einen umfangreichen Leitfaden für die technische, organisatorische und planerische Transformation der Gasversorgung hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung mit klimaneutralen Gasen erarbeitet. Dieser ist mittlerweile als anerkannter Stand der Technik nach den Grundsätzen des § 49 EnWG verfügbar. Über 180 Gasnetzbetreiber haben bereits mit der Planung auf Basis dieses Merkblattes DVGW G 2100 „Gasnetzgebietstransformationsplan“ begonnen. Es sind geeignete Einspeise-, Kapazitäts- und Kundenanalysen sowie eine technische Analyse der eigenen Infrastruktur vorzunehmen. Der Plan berücksichtigt Stilllegungen, Umstellungen sowie partiellen Ergänzungsneubau und wurde vom Umweltbundesamt zur Anwendung für alle Gasverteilnetzbetreiber empfohlen.

Der DVGW bittet daher um Konkretisierung des 3. Absatzes wie folgt:

- (3) Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze, *sowie die anerkannten Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen und den anerkannten Stand der Technik des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. für die Transformation [namentlich DVGW G 2100 Gasnetzgebietstransformationsplan]*.

Handlungsempfehlungen zu § 17 (Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete)

Ein § 17 Abs. 3 stattet der Gesetzgeber die planungsverantwortliche Stelle mit dem Recht aus, existierende und zukünftige Wärmenetzbetreiber zur Erstellung eines Entwurfs für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten aufzufordern. Gegenüber Gas- und Stromnetzbetreibern sollte die planungsverantwortliche Stelle mit einem ähnlichen Recht auftreten dürfen.

Der DVGW bittet daher um einen neuen Abs. 4, (die nachfolgenden Absätze erhöhen sich jeweils um 1):

- 4) Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Gasnetze auffordern, einen GTP für das betrachtete Gebiet zu erstellen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Ein vorhandener GTP ist der planungsverantwortlichen Stelle auf Anfrage zu übergeben. Die für den GTP anfallenden Kosten trägt der bestehende Gasnetzbetreiber.*

Handlungsempfehlungen zu § 18 (Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045)

§ 18 beschreibt, wie die planungsverantwortliche Stelle zukünftige Zielszenarien darstellen soll. In Kongruenz mit § 1 schlagen wir auch hier die vollständige Betrachtung des energiewirtschaftlichen Dreiecks in der Szenarienentwicklung vor.

Der DVGW bittet daher um die nachfolgend blau markierten Änderungen von § 18 Abs1. WPG:

Die planungsverantwortliche Stelle stellt auf Grundlage der Bestandsanalyse gemäß § 14, der Potenzialanalyse gemäß § 15 sowie unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere des § 1, die für das beplante Gebiet möglichen Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 dar. Hierzu zeigt sie auf Basis einer Vorprüfung auf, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets *unter Beachtung der techno-ökonomischen Machbarkeit, der Resilienz sowie von minimierten finanziellen Belastungen für die Bürger:innen* spätestens im Jahr 2045 bestehen kann.

Handlungsempfehlungen zu § 20 (Bekanntgabe)

Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der Wärmeplanung muss zwingend sichergestellt werden, dass keinerlei sicherheitsrelevante Daten veröffentlicht werden. Insbesondere dürfen in kartografischen Darstellungen, wie in Anlage 3 aufgeführt, keine Leitungstrassen und Betriebsmittel der Strom- und Gasversorgung erkennbar sein, da dies ein großes Gefahrenpotential darstellt. Eine kartografische Darstellung von jeglichen sicherheitsrelevanten Daten (KRITIS) muss daher gesetzlich ausgeschlossen werden.

Handlungsempfehlungen zu Teil 3 Abschnitt 1 (Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien, vgl. § 25-27)

Die wahrscheinliche und leicht umsetzbare Option der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in der Fernwärme ist aus Sicht des DVGW der Netzbezug von diesen Kriterien entsprechenden Gasen. Diese Option darf nicht diskriminiert werden. Die dargestellten Restriktionen für die Nutzung von Biomasse und nach Änderung der Begriffsdefinitionen voraussichtlich auch für Biomethan ist nicht praktikabel und muss im Einzelfall vor Ort betrachtet werden. Schon heute gibt es ganze Wärmenetze, die mit 100 Prozent Biomethan über BHKW gespeist werden und ganze Gasnetzgebiete, die mit 100 Prozent Biomethan betrieben werden. Diese müssten nach dem vorliegenden Entwurf trotz der Erfüllung aller Klimazielanforderungen quasi stillgelegt werden. Dies ist vor Ort niemandem vermittelbar.

Die Fristverlängerung nach § 25 Abs. 2 für KWK-Anteile in der Wärmeerzeugung sollte sich nicht auf den Fördertatbestand, sondern auf das objektive technische Kriterium der Hocheffizienz stützen und somit auch bereits ausgeführte Anlagen einbeziehen.

Ein Betriebsverbot, für Wärmenetze die 2045 nicht mit 100 Prozent Erneuerbaren Energien oder nicht vermeidbarer Abwärme gespeist werden, ist in Hinblick auf nicht vertretbare Einflüsse (z. B. H₂ Verfügbarkeit, Fündigkeitsrisiken aus Geothermie-Vorhaben) und dem Auftrag zur Versorgungssicherheit abzulehnen (§ 27).

Handlungsempfehlungen zu § 28 (Verpflichtung zur Erstellung von Transformationsplänen)

§ 28 verpflichtet Betreiber von Wärmenetzen zur Erstellung von Transformations- und Ausbaupflichten. Im selben Paragrafen sollten auch Gas- und Stromnetzbetreiber mit einer entsprechenden Pflicht belegt werden können.

Der DVGW bittet daher um einen neuen Abs. 4, der die Pflicht für Gasnetzbetreiber regelt:

(4) Im betrachteten Gebiet tätige Gasnetzbetreiber sind auf Aufforderung verpflichtet, einen Gasnetzgebietstransformationsplan nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik des DVGW anzufertigen.

Allgemeine Anmerkungen zu den Anlagen

Der DVGW hält eine detaillierte Auflistung von zu erhebenden Daten im Wärmeplanungsgesetz für nicht zielführend. Dies ist Sache der technischen Regelsetzung der Technischen Verbände AGFW, DVGW oder VDE FNN.

Zudem zeigt ein Rückmeldungen aus den Unternehmen, dass die angefragten Daten i. d. R. vor Ort nicht in der Fülle und Granularität existieren und teilweise Bestandteil lediglich theoretischer Konzepte in der Wärmeplanung sind.

Daher empfiehlt der DVGW eine generelle Streichung der Anlagen zugunsten einer kurzen Beschreibung der der Ziele, welche die Datenerhebung erreichen soll.

Diese ist grundsätzlich bereits im Gesetzestext angelegt. Sollte eine Streichung nicht erfolgen ist eine deutliche Erweiterung der zu erhebenden Daten notwendig, insbesondere unter den Aspekten der Versorgungssicherheit und Resilienz der Wärmeversorgung. Auch die Potenziale von Biomethan und Wasserstoff müssten deutlich stärker berücksichtigt werden. Dies würde zu einem massiven Aufwuchs in den Anlagen führen und zusätzlich die bereits beschriebenen Problematiken im Bereich des Wettbewerbsrechtes verschärfen.

Sollten die Anlagen jedoch im Gesetz verbleiben, bitten wir mit um Beachtung der folgenden Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlung zur Anlage 1 von § 14 (Daten zur Bestandsanalyse)

Die ersten Spezifikationen zur Datenerhebung im Rahmen der kWP bestehen auf der existierenden leitungsgebundenen Gas- und Wärmeversorgung. Der Gesetzgeber hat es hier versäumt, auch die Stromversorgung in die Datenerhebung aufzunehmen. Dies ist aber für den angestrebten Wärmepumpenhochlauf sowie die Elektromobilität ebenso nötig, wie für den angestrebten und dringend notwendigen Ausbau von Eigenstromerzeugung z. B. mit Photovoltaik.

Der DVGW bittet daher, den Abs.1 wie folgt zu ergänzen:

1. die adressbezogenen Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik *und elektrischer Heiztechnik*, und zwar mindestens
 - a) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennkessel, Etagenheizung Therme, *Wärmepumpe*, [...]

In Nummer 5 werden die Informationen, die über die Gasnetze für eine kWP erforderlich sind, spezifiziert. Neben dem Status Quo sind aber auch dringend zukünftige Entwicklungen des Gasverteilnetzes, die einen großen Einfluss auf die Ausgestaltung der Fokusgebiete einer kWP besitzen, zu betrachten. Der DVGW bittet daher, den Nr. 5 b wie folgt zu ergänzen:

- b) zur Art: Methan oder Wasserstoff, *bzw. zur Transformation nach lokal gültigem Gasnetzgebietstransformationsplan*

Zu Nr. 5 c): Daten zum Jahr der Inbetriebnahme liegen im Regelfall leitungsabschnittsscharf und nicht straßenscharf vor. D. h. innerhalb einer Straße können unterschiedliche Inbetriebnahmedaten einzelner Leitungsabschnitte vorliegen. Ebenso stehen nach Erneuerungen von Leitungen nur die Daten der letzten Inbetriebnahme zur Verfügung.

Zur validen Ausarbeitung der Maßnahmenpakete braucht es darüber hinaus Daten zur Wirtschaftskraft von Hauseigentümern und Mietern, um bewerten zu können, welche Transformationspfade finanziell oder auch aufgrund vom durchschnittlichen Alter der Bevölkerung realistisch erreicht werden können.

Generell sind Infrastrukturdaten nicht ausreichend abgefragt. Das kann dann zu Engpässen und unrealistischen Umsetzungsgeschwindigkeiten führen. Allerdings sollten Zielnetzplanungen der Strom-, Gas-, und Wärmenetze nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung sein. Sie ist Kernaufgabe der Energieversorger. Die Erkenntnisse aus der (Zielnetz-)planung des EVU sind wiederum in der kWP zu berücksichtigen. Dies ist bereits im Referentenentwurf berücksichtigt.

Handlungsempfehlung zur Anlage 2 (Daten zur Potenzialanalyse)

In der Anlage 2 werden im Rahmen der Potenzialanalyse zu erfassende Energiequellen beschrieben. Mit dem einseitigen Fokus auf Wärmenetze hat der Gesetzgeber den für eine technisch funktionierende kWP zwingend erforderlichen Ausbau aller erneuerbarer Energieanlagen (vor allem Photovoltaik und Windenergie, welche per Direktnutzung über Wärmepumpen Teil der Wärmeversorgung sind) versäumt, in das WPG zu integrieren. Gleiches gilt für die langfristige Speicherung überschüssiger, erneuerbarer Energie in molekularer Form, für die elektrolytisch hergestellter, grüner Wasserstoff stets der erste Prozessschritt ist.

Der DVGW bittet daher, hinter Nr. 10 der Anlage 2 die Nrn. 11, 12 und 13 wie folgt zu ergänzen:

- 11 *Wasserstoff, wobei sie erhebt und ermittelt,*
 - a) *die jährliche Menge in Tonnen pro Jahr oder*
 - b) *die lokale, zur langfristigen Speicherung vorgesehenen Strommenge sowie*
 - c) *die Integration der Abwärme der Wasserstoffherzeugung in ein Wärmenetz,*
- 12 *Dach- und Freiflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen*
 - a. *das Dachflächenpotenzial, in Quadratmetern, je Gebäude oder Liegenschaft,*
 - b. *das Freiflächenpotenzial, in Quadratmetern, je Liegenschaft,*
 - c. *die Globalstrahlung, in Kilowattstunden pro Quadratmeter, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, für das beplante Gebiet*
- 13. *Freiflächen für die Installation von Windkraftanlagen*
 - a) *das Freiflächenpotenzial, in Hektar, je Liegenschaft,*
 - b) *die mittleren Winddaten, in Kilowattstunden pro Quadratmeter, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, für das beplante Gebiet*

Handlungsempfehlungen zu Anlage 3 (Darstellungen im Wärmeplan)

I. Bestandsanalyse

Wir lehnen eine kartografische Darstellung von sicherheitsrelevanten Daten ab. Eine kartografische Darstellung von Betriebsmitteln Strom und Gas stellt ein großes Gefahren- und Angriffspotential dar und muss daher bereits gesetzlich ausgeschlossen werden. Alternativ schlagen wir eine Darstellung ohne konkrete Georeferenzierung vor, z.B. eine aggregierte oder bezirksscharfe Darstellung.

Die Forderung nach Vollständigkeit und Transparenz ist durchaus nachvollziehbar, aber auch hier gilt, dass sicherheitsrelevante Daten ausgenommen werden müssen.

Für uns ergibt sich demnach eine Formulierungsvorschlag nach dem letzten Satz I. Nr. 10:

Die kartografische Darstellung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von unterschiedlichen Ebenen. Sie stellt die Informationen unter Beachtung der Vorgaben für sicherheitsrelevante Daten / Daten kritischer Infrastrukturen möglichst vollständig, transparent und nachvollziehbar dar.

Da bereits heute viele Anlagen zur Erzeugung von Biomethan existieren, sollten diese ebenfalls unter I. Nummer 13 berücksichtigt werden

13. jede bestehende, geplante oder genehmigte Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff, *Biomethan* oder synthetischen Gasen mit einer Kapazität von mehr als [...] Tonnen pro Jahr, in Form einer standortbezogenen Darstellung.

II. Potenzialanalyse

Sofern im Rahmen der Potenzialanalyse auch die Potenziale einer Wärmeversorgung über Gasnetze (Wasserstoff, grüne Gase/Biomethan, synthetisches Methan o.Ä.) erfasst werden, sollten die Ergebnisse im Wärmeplan berücksichtigt werden. Diese sollten daher ebenfalls ergänzt werden.

III. Zielszenario

Im letzten Absatz nach Nummer 11 sollten Biomethan aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

Energieträger im Sinne des vorstehenden Satzes sind Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Wasserstoff, *Biogas, Biomethan*, nicht-biogener Abfall, Mineralöl, Abwärme, sowohl feste als auch gasförmige Biomasse, biogener Abfall, Strom, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grundwasser, Luft und Abwasser.

Die von der planungsverantwortlichen Stelle zu entwickelnden Zielszenarien müssen auch durch in der Entscheidungsebene einer Kommune tätige, fachfremde Personen verständlich sein. Neben absoluten Werten zur Treibhausgasmindeung sollte unbedingt auch einer Risikoanalyse nach der allgemein anerkannten HASOP-Methode Teil eines jeden Zielszenarios sein.

Der DVGW bittet daher, in der Anlage 3, III die Nr. 12 wie folgt zu ergänzen:

12.) die Risiken, die auf allen Betrachtungsebenen Einfluss auf die tatsächliche Umsetzbarkeit der entworfenen Ansätze aufweisen (HASOP-Analyse).

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (www.dvgw.de)

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.600 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftsträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral. Mit neun Landesgruppen und 62 Bezirksgruppen agiert der DVGW auf lokaler sowie überregionaler Ebene und ist in der ganzen Bundesrepublik vertreten. Themen mit bundesweiter oder europäischer Dimension werden durch die Hauptgeschäftsstelle in Bonn mit Büros in Berlin und Brüssel abgedeckt.